

## **ÖRAK-Stellungnahme zur Folgenabschätzung der Initiative der Europäischen Kommission „Digitalisierung des Fallmanagements für Rückkehr-, Rückübernahme- und Wiedereingliederungsverfahren als Beitrag zum neuen gemeinsamen Rückkehrkonzept“**

**Referent: Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in Oberösterreich**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet daher folgende

### **S T E L L U N G N A H M E:**

Grundsätzlich ist die Initiative der Europäischen Kommission zur **Digitalisierung des Fallmanagements für Rückkehr-, Rückübernahme- und Wiedereingliederungsverfahren als Beitrag zum neuen gemeinsamen Rückkehrkonzept** aus der Sicht des ÖRAK grundsätzlich zu begrüßen, da diese einen relevanten Beitrag zur Verbesserung der Datenverwaltung innerhalb der Union, zur Schließung von Recht- und Verwaltungslücken und damit zur effizienteren Vollziehung des europäischen Rechtssystems im gegenständlichen Materienbereich leisten kann.

Es ist allerdings ein **ausgewogener und transparenter Umgang mit den damit verbundenen Fragen des Grundrechts- und Menschenrechtsschutzes sicherzustellen**; dies insbesondere auch um dem Entstehen eines **unverhältnismäßigen „Überwachungs- und Kontrollsyste**m“ vorzubeugen auch im Hinblick auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in einem solchen System.

Es sollten daher in jedem Fall folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:



- Schaffung **klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen und Rechtsmittel zur Sicherstellung des Grundrechtsschutzes** und der **Transparenz** der Datenverarbeitungsvorgänge.
- Datenschutzkonforme, sichere Speicherung und Verarbeitung mit **strikter Zweckbindung der Datenverwendung** und **Beschränkung der verarbeiteten und gespeicherten Daten auf das erforderliche Mindestmaß**.
- Beachtung der internationalen Menschen- und Grundrechtsstands entsprechend der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** und der **Grundrechtecharta (GRC)**, einschließlich Standards sekundärer Gesetzgebung wie diese beispielsweise in der DSGVO und dem AI Act verankert sind,
- Einrichtung von **Kontroll- und Überwachungsmechanismen**, die insbesondere auch den Einsatz der Künstlichen Intelligenz betreffen.
- **Schutz besonders vulnerable Gruppen** und **Garantien, dass der Einsatz dieses Instrumentariums nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt**.

Wien, am 5. Dezember 2025

